



## Landratsamt

Landratsamt Nordsachsen - 04855 Torgau

Die LINKE.Fraktion im Kreistag Nordsachsen  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender  
Herrn Michael Sehart  
Breite Str. 9  
04838 Eilenburg

### Der Landrat

Datum: 09. Mai 2011  
Ihre Nachricht vom: 02.04.2011  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen:  
Bearbeiter: Herr Fiedler  
Zimmer:  
Telefon: 03423/7097-4002  
Telefax: 03423/7097-4010  
E-Mail\*: [Kerstin.Knobbe@lra-nordsachsen.de](mailto:Kerstin.Knobbe@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5  
04838 Eilenburg

### Ihre Anfrage vom 02. April 2011 zur Abfallentsorgung in der Region Delitzsch

Sehr geehrter Herr Sehart,

ich habe Ihre Anfrage erhalten und möchte Ihnen wie folgt antworten:

*Frage 1 –*

*Ist seitens der Landkreisverwaltung geprüft worden, ob die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung des Restabfalls vorzeitig aufgelöst werden kann? Wenn nein, wird das noch geprüft und wann? Wenn ja, welche Maßnahmen sind dafür erforderlich? (Bitte senden Sie mir eine Kopie des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu!)*

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) und dem Landkreis Delitzsch wurde mit Beschluss Nr. 311/02 am 27.11.2002 durch den Kreistag des Landkreises Delitzsch bestätigt. (Anlage 1)

Nach Vorlage der zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung erforderlichen Verträge zwischen dem jeweiligen beauftragten Dritten (Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH {WEV} und Kreiswerke Delitzsch GmbH {KWD}) wurde diese Zweckvereinbarung mit Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. 05. 2005 genehmigt.

Mit Inbetriebnahme der MBA ab dem 01. 06. 2005 stellte sich allerdings schnell heraus, dass die WEV die gegenüber der KWD zugesicherten Qualitätsparameter für die zu liefernde heizwertreiche Fraktion nicht einhalten kann. Dieser Tatsache geschuldet, waren die Meinungsverschiedenheiten, die letztendlich in den Schiedsgerichtsverfahren und in der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung durch den Vorsitzenden des ZAW, dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig mündeten. Die Kündigung ist allerdings nicht rechtswirksam, da die Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung nur unter streng gesetzlich normierten Tatbeständen möglich ist und darüber hinaus zu deren Wirksamkeit ein bestandskräftiger Genehmigungsbescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Landesdirektion Leipzig hat zur Kündigung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft nicht festgestellt, dass gesetzliche Kündigungsgründe vorliegen. Sie ist daher weiter wirksam.

Landratsamt Nordsachsen

Internet

Hauptsitz:

[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)

Schlossstraße 27

[www.landratsamt-nordsachsen.de](http://www.landratsamt-nordsachsen.de)

04860 Torgau

*Frage 2 –*

*Gibt es wirtschaftliche, finanzielle oder vertragliche Zusammenhänge zwischen den Lieferungen des Restabfalls zur MBA Cröbern und der Lieferung der heizwertreichen Fraktion zu Carbo Light (Ersatzbrennstoffproduktion)? Wenn ja, bitte ich um eine verständliche Zusammenstellung.*

Die beteiligten Dritten, die WEV und die KWD, haben Verträge zur Behandlung des andienungspflichtigen Restabfalls des Landkreises Nordsachsen und zur Verwertung der ausgeschleusten heizwertreichen Fraktion abgeschlossen. Danach verpflichtet sich die WEV den gesamten dem Altkreis Delitzsch angedienten Restabfall zu behandeln, die KWD verpflichten sich, die gesamte in der MBA anfallende heizwertreiche Fraktion zu verwerten.

*Frage 3 -*

*Welche Ziele und Möglichkeiten verfolgt die Landkreisverwaltung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ENEBA, der Kreiswerke und zur Gebührensenkung für die Bürgerinnen und Bürger der Region Delitzsch zum jetzigen Zeitpunkt?*

Nach Vorgesprächen zwischen dem ZAW und dem Landkreis Nordsachsen haben sich die WEV und die KWD auf die Zahlung eines auskömmlichen Entgeltes für die Verwertung der heizwertreichen Fraktion für die KWD bis zum 31.05.2013 verständigt.

Darüber hinaus haben beide Parteien alle noch anhängigen Schiedsverfahren für erledigt erklärt. Damit besitzen die KWD wieder ausreichend Planungssicherheit bezüglich der Erstellung und Erfüllung der jährlichen Wirtschaftspläne.

*Frage 4 –*

*In welchem Zeitrahmen sollen diese Ziele und Möglichkeiten aus Sicht der Landkreisverwaltung geprüft bzw. realisiert werden?*

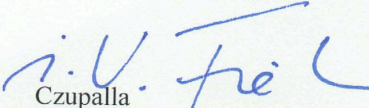
Das Landratsamt hat sich das Ziel gesetzt, noch in diesem Jahr zu Ergebnissen zu kommen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob und wie eine Zusammenarbeit ausgestaltet werden kann.

*Frage 5 –*

*Wie werden seitens der Landkreisverwaltung die Kreisräte aktiv in die Arbeit (Arbeitskreis?) eingebunden bzw. können die Kreisräte aktiv mitwirken?*

Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien sollen zeitnah über den jeweiligen Stand der Beratungen informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. Czapalla

öffentlich  nicht öffentlich

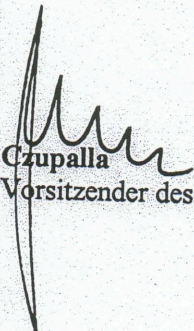
Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat III – Bau, Planung, Umwelt	2002-10-24	632/1
		Wahlperiode 1999 - 2004

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	2002-11-06
Kreistag	2002-11-27

Betreff Öffentlich – rechtliche Zweckvereinbarung zur abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen und dem Landkreis Delitzsch

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die vorliegende öffentlich – rechtliche Zweckvereinbarung zur abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen und dem Landkreis Delitzsch zu unterzeichnen.

  
Czupalla  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Kreistag					27.11.02	2.19.
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	44	10	0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschluss-Nr. 311/02



  
Czupalla  
Vors.d.Kreistages

### Begründung:

Am 21.05.2002 verständigten sich die Stadt Leipzig, der Landkreis Leipziger Land, der Muldentalkreis, der Landkreis Torgau-Oschatz, der Landkreis Döbeln und der Landkreis Delitzsch, vertreten durch die Landräte/in und dem zuständigen Bürgermeister der Stadt Leipzig, darauf, bei der Beseitigung der kommunalen Abfälle im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zusammenzuarbeiten.

Im Zuge einer weiterführenden Zusammenkunft am 11.06.2002 haben sich der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (Stadt Leipzig, Landkreis Leipziger Land, Muldentalkreis) und der Landkreis Delitzsch endgültig darauf verständigt, spätestens ab dem Jahre 2005 ihre abfallwirtschaftlichen Zielstellungen durch den Aufbau eines gemeinsamen Behandlungs-, Verwertungs- und Ablagerungskonzeptes zusammenzufassen.

Die dazu vorliegende öffentlich – rechtliche Zweckvereinbarung regelt die Andienung des dem Landkreis, als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger, zustehenden Abfalls zur Beseitigung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen sowie die Überlassung der aus der mechanisch – biologischen Vorbehandlungsanlage anfallenden heizwertreichen Fraktion aus öffentlich – rechtlichen angedienten Abfällen an die Kreiswerke Delitzsch. Bei einem Gesamtvolumen von ca. 210 Tt/a öffentlich – rechtlichen Abfalls bedeutet dieses einen Anteil heizwertreiche Fraktion in der Höhe von ungefähr 70.000 t/a.

Der zwischen den Kreiswerken Delitzsch und der WEV (Westsächsische Entsorgungs- und VerwertungsGmbH), als beauftragten Dritten des ZAW, abzuschließende Entsorgungsvertrag wird unmittelbar zwischen den beteiligten Dritten ausgehandelt und abgeschlossen. Die beauftragten Dritten wurden von ihren Gesellschaftern verpflichtet, einen Gesamtbehandlungspreis von 105,00 €/t netto zu sichern. Damit sind die Prämissen des Kreistages – Beschlusses Nr. 231/01 vom 28.11.2001 umgesetzt.

Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen und die Verbandsversammlung des ZAW werden diese Zweckvereinbarung ebenfalls beraten und beschließen.

## **Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung**

zwischen

dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (nachfolgend ZAW),  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

und

dem Landkreis Delitzsch (nachfolgend Landkreis),  
vertreten durch den Landrat

### **Präambel**

Der ZAW und der Landkreis sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für andienungs- und überlassungspflichtige Abfälle aus ihrem Gebiet. Um den Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 gerecht zu werden, sind diese Abfälle ab dem 1. Juni 2005 thermisch oder mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung (§ 71 ff. SächsKomZG) wird die kommunale Zusammenarbeit des ZAW und des Landkreises bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe der Abfallvorbehandlung nach der AbfAbIV geregelt.

Die Vertragsparteien lassen sich bei ihrer Zusammenarbeit davon leiten, dass der ZAW durch seine Tochtergesellschaft Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV mbH) beabsichtigt, eine mechanisch-biologische Anlage (MBA) zur Behandlung eigener und fremder Abfälle zu errichten und zu betreiben und ablagerungsfähige Abfälle auf der Verbandsdeponie Cröbern abzulagern. Die Tochtergesellschaft des Landkreises, die Kreiswerke Delitzsch GmbH, beabsichtigt, eine eigene Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen aus der Abfallvorbehandlung zu errichten.

## § 1

### **Aufgaben**

Nachfolgend werden die Aufgaben beschrieben, die der ZAW und der Landkreis wechselseitig im Interesse einer kostengünstigen, gedeihlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit wahrnehmen.

Der ZAW übernimmt vom Landkreis die Pflichtaufgabe der nach AbfAbfV vorgeschriebenen Abfallvorbehandlung. Dazu liefert der Landkreis die in seinem Gebiet anfallenden Siedlungsabfälle und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle an den ZAW.

Der Landkreis übernimmt vom ZAW die Pflichtaufgabe der nach AbfAbfV vorgeschriebenen thermischen Verwertung der heizwertreichen Fraktion aus der Abfallvorbehandlung.

Der ZAW übernimmt vom Landkreis die Pflichtaufgabe der nach AbfAbfV vorgeschriebenen Deponierung der Restabfälle aus der Verwertung der heizwertreichen Fraktion.

Die jeweiligen Anlieferungsmodalitäten bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

Absehbare Mengenschwankungen des kommenden Jahres teilen sich die Vertragspartner jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres mit.

Die Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des ZAW und des Landkreises im Bereich der Abfallwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

## § 2

### **Kostentragung**

Dem ZAW und dem Landkreis steht jeweils das Recht zu, für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben ein angemessenes Entgelt zu erheben. Das Entgelt bemisst sich nach den §§ 11 bis 13 SächsKAG entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung. Die Abrechnungsmodalitäten werden gesondert festgelegt.

### § 3

#### **Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht jeweils 24 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

Sollte aus Gründen des öffentlichen Wohls ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht geboten erscheinen, so kann diese Zweckvereinbarung vorzeitig mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

### § 4

#### **Gemeinsamer Ausschuss**

Der ZAW und der Landkreis bilden für die Dauer dieser Zweckvereinbarung einen gemeinsamen Ausschuss.

Der gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, wesentliche Grundsatzfragen der Zusammenarbeit während der Vertragslaufzeit zu beraten. Hierunter fallen auch die Fragen der wechselseitigen Entgeltgestaltung nach § 2 einschließlich erforderlicher Entgeltanpassungen. Der gemeinsame Ausschuss soll notwendige Entscheidungen der Verbandsversammlung des ZAW und des Kreistages des Landkreises vorbereiten.

Der gemeinsame Ausschuss hat sechs Mitglieder. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des ZAW, dem Landrat des Landkreises sowie jeweils zwei weiteren Mitgliedern des ZAW und des Landkreises Delitzsch, die durch den ZAW und den Landkreis Delitzsch entsandt werden.

Der Verbandsvorsitzende des ZAW und der Landrat des Landkreises führen den Vorsitz im jährlichen Wechsel

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes (§ 52 SächsKomZG) entsprechend.

## § 5

### Schlussbestimmungen

Der ZAW und der Landkreis verpflichten sich sicherzustellen, dass die jeweils beauftragten Dritten stets im Sinne dieser Zweckvereinbarung handeln.

Zur Erfüllung der unter § 1 genannten Aufgaben können sich der ZAW und der Landkreis ihrer jeweils beauftragten Dritten bedienen. Diese sind berechtigt, untereinander vertragliche Regelungen, die die Durchführung dieser Zweckvereinbarung fördern, abzuschließen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Verbandsvorsitzender des ZAW

---

Unterschrift

Landrat des Landkreises Delitzsch